



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

**Eidgenössische Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)**

Bundeshaus Ost, 3003 Bern

und dem

Kanton Nidwalden

vertreten durch den

Regierungsrat

Dorfplatz 2, 6371 Stans

**über die Förderung des kantonalen
Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2020–2023**

1. Präambel

Die vorliegende Programmvereinbarung bildet die vertragliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und dem Kanton Nidwalden im Hinblick auf eine finanzielle Beteiligung des Bundes am kantonalen Umsetzungsprogramm zur Regionalpolitik 2020–2023 (Anhang 1). Die Programmvereinbarung trägt den Prinzipien der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen Rechnung.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieses Vertrags sind insbesondere

von Seiten des Bundes:

- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 (Stand 1. Januar 2013) über Regionalpolitik, (BRP; SR **901.0**, inkl. Botschaft vom 16. November 2005 über die Neue Regionalpolitik (NRP) (BBl **2006** 231));
- Verordnung vom 28. November 2007 über Regionalpolitik (VRP; SR **901.021**);
- Bundesbeschluss vom 22. September 2015 zur Festlegung des Mehrjahresprogramms des Bundes 2016–2023 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP), nachfolgend mit MJP NRP 2016–23 abgekürzt (BBl **2015** 2495) inkl. Botschaft vom 18. Februar 2015 über die Standortförderung 2016–2019 (BBl **2015** 2381)
- Botschaft vom 20. Februar 2019 über die Standortförderung 2020–2023 (BBl **2019** 2365)
- Bundesbeschluss vom 9. September 2015 über weitere Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung (BBl **2015** 2497);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen; Subventionsgesetz (SR **616.1**);

von Seiten des Kantons:

- Wirtschaftsförderungsgesetz vom 20. Oktober 1999 (NG 811.1);
- Regierungsratsbeschluss vom 2. Juli 2019 (NR. 474)

3. Vertragsparteien

Der vorliegende Vertrag wird gestützt auf die Art. 11 und 16 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

(WBF), und dem Kanton Nidwalden, vertreten durch den Regierungsrat, abgeschlossen.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist seitens WBF für die Umsetzung des Vertrags zuständig.

4. Vertragsperimeter

Das geographische Gebiet, auf das sich dieser Vertrag bezieht, umfasst den Kanton Nidwalden unter Berücksichtigung von Art. 4 Abs. 2 Bst. b BRP und Art. 1 VRP.

Der Vertragsperimeter ist für die Umsetzung auch Controlling- und Evaluationsobjekt.

5. Inkrafttreten und Dauer des Vertrags

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft, jedoch frühestens am 1. Januar 2020, und dauert bis 31. Dezember 2023, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Vertragsparteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden. Beide Vertragsparteien können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende Jahr kündigen.

6. Vertragsgegenstand

6.1 Oberziel des Vertrags

Die Massnahmen der Regionalpolitik und damit dieser Vertrag haben zum Ziel, einen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen zu leisten und deren Wertschöpfung zu erhöhen, um so zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den Regionen beizutragen.

6.2 Vertragsziele

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende, auf dem kantonalen Umsetzungsprogramm basierende Ziele:

1. Tourismus: Die Erhöhung der Wertschöpfung aus den vorhandenen natürlichen Ressourcen (Natur und Landschaft) sowie durch sinnvolle Kooperationen.

2. Technologie und Innovation: Erhöhung der Wertschöpfung aus dem vorhandenen Know-How der Unternehmen und den Hochschulen; Inwertsetzung wirtschaftlicher Potentiale und Förderung weiterer überbetrieblicher Initiativen

Die Indikatoren und Zielgrössen sind in Anhang 2 festgelegt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vereinbarten Ziele effizient, zeit- und zweckgerecht zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen dauerhaft zu sichern.

6.3 Abstimmung mit weiteren NRP-Vereinbarungen

Der Kanton verpflichtet sich, die Umsetzung der erwähnten Ziele in Abstimmung mit weiteren NRP-Programmen, an welchen er teilnimmt, vorzunehmen. Insbesondere sind bei der Umsetzung die Möglichkeiten der überkantonalen und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu nutzen. Gegenüber dem Bund ist der Kanton für eine koordinierte Umsetzung all seiner NRP-Aktivitäten verantwortlich.

7. Grundlagen der Finanzierung

7.1 Gemeinsame Finanzierung des Umsetzungsprogramms

Gemäss Art. 16 Abs. 2 BRP haben sich die Kantone an der Realisierung ihrer Umsetzungsprogramme im gleichen Ausmass finanziell zu beteiligen wie der Bund. Der Beitrag wird auf Programmebene bemessen. Für die Förderung nach Art. 7 (Darlehen für Infrastrukturvorhaben) hat sich der Kanton auf Projektebene mindestens gleichwertig zu beteiligen. Die Restkosten sind durch Dritte und Eigenleistungen zu decken. Allfällige Zinsbeiträge aus Darlehen oder Beiträge Dritter können nicht als kantonale Äquivalenz angerechnet werden.

Anhang 3 zeigt eine Übersicht über die Programmfinanzierung durch Bund und Kanton.

7.2 Fonds für Regionalentwicklung

Der Bund erbringt seine Leistungen aus dem Fonds für Regionalentwicklung. Erfahren die weiteren Einlagen in diesen Fonds durch Beschluss der Eidgenössischen Räte Kürzungen, behält sich das SECO eine Verschiebung der Auszahlung vor. Ist die Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht mehr möglich, so ist nach Ziff. 11.2 zu verfahren.

Gemäss Art. 21 BRP ist eine längerfristige Werterhaltung des Fonds anzustreben.

Der Kanton unterstützt den Bund bei diesem Ziel, indem er die Projekte selektiv und nach klaren Prioritäten fördert und bei der Gewährung von Darlehen die

Rückzahlungsfrist und eine Verzinsung nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers festlegt.

Allfällige Zinserträge aus Projekten werden dem Bund gemäss BRP Art. 21 Abs. 2 gutgeschrieben.

7.3 Globale Leistungserbringung des Bundes

Die vom Bund gestützt auf diesen Vertrag an den Kanton zu entrichtenden Beiträge gelten als Maximalbeträge. Mit diesen Beträgen sind auch gegebenenfalls anfallende Mehrwertsteueraufwände abgegolten. Für die vereinbarten Leistungen werden während der Geltungsdauer dieses Vertrags vom Bund keine zusätzlichen Beiträge ausgerichtet.

7.4 Umgang mit Mehr- respektive Minderaufwänden

Allfällige Mehraufwände gehen zu Lasten des Kantons und werden vom Bund im Rahmen der NRP nicht mitfinanziert. Sofern die Vertragsziele durch den Kanton nachweisbar erfüllt sind, verhandeln die Vertragspartner am Ende der Vertragsperiode über die Verwendung allfälliger nicht ausgeschöpfter Mittel.

8. Finanzierungsmodalitäten

8.1 Bundesbeitrag und Teilzahlungen

Für die Erreichung der Ziele gemäss Ziffer 6.2 werden von der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Beiträge an den Kanton Nidwalden bereitgestellt:

- A-fonds-perdu-Beiträge (ohne RIS¹): CHF 600'000
- Darlehen: CHF 2'000'000

Die erste Teilzahlung des Bundes von einem Viertel des festgelegten Gesamtbetrages für jedes Instrument wird nach der Vertragsunterzeichnung innert sechs Wochen geleistet. Bei Bedarf stellt der Kanton dem Bund einen Antrag für einen anderen Betrag für die erste Teilzahlung.

Ab dem zweiten Vertragsjahr unterbreitet der Kanton dem Bund einen Antrag für den aktuellen Jahresbeitrag (vgl. auch Ziff. 10.5.1). In diesem Jahresbeitrag wird auch ein allfälliger positiver bzw. negativer Saldo zwischen den verpflichteten und den im Voraus für diese Periode bezogenen Bundesmitteln ausgeglichen. Die

¹ RIS = Regionales Innovationssystem

Auszahlung wird je nach Grösse des Programms, an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Berichterstattung geknüpft (vgl. auch Ziff. 10.5.1).

Die letzte Teilzahlung 2023 erfolgt in zwei Tranchen. Für die erste Tranche von 50% stellt der Kanton seinen Antrag mit der Eingabe des Schlussberichts. Die Auszahlung der zweiten Tranche wird durch den Kanton mit der Einreichung des aktualisierten Schlussberichts gemäss Ziff. 10.5.2 beantragt. Bedingung für die Auszahlung beider Tranchen ist die Vollständigkeit und der termingerechte Eingang des Schlussberichts.

Auszahlungen an Projekte, für welche während der Vertragsfrist Finanzhilfen gewährt worden sind, sind bis am 31. Dezember 2027 möglich.

8.2 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug des Bundes und des Kantons

Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit finanzieller Mittel und von Änderungen im Bundesrecht oder im kantonalen Recht. Bei einem allfälligen Zahlungsverzug einer Vertragspartei werden die ausstehenden Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt ausbezahlt. Ist dies innerhalb der Vertragsdauer nicht mehr möglich, so ist nach Ziff. 11.2 zu verfahren.

9. Geschäftsverwaltung

Gemäss VRP hat der Kanton sämtliche von ihm bewilligten Finanzhilfe- und Darlehensgeschäfte in administrativer, rechtlicher und buchhalterischer Hinsicht zu verwalten. Er trifft die dazu notwendigen Massnahmen.

Bei Darlehensgeschäften sind die im Vorjahr fällig gewordenen Zahlungen bis Ende Februar des Folgejahres gemäss SECO-Vorgaben zu belegen und anschliessend dem Fonds für Regionalentwicklung des Bundes zu überweisen. Bei Zahlungsschwierigkeiten von Darlehensträgern ist der Bund frühzeitig in geeigneter Form zu informieren; der Kanton trifft seine Entscheide nach Anhörung und in Kenntnis der Position des Bundes. Der Kanton vertritt den Bund in allen Rechtsangelegenheiten (Behandlung von Sistierungs- oder Forderungserlassgesuchen, Nachlass- oder Konkursverfahren, etc.).

10. Pflichten der Vertragsparteien

10.1 Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien sind zur aktiven Zusammenarbeit und gegenseitigen Information verpflichtet. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle vertragsrelevanten Unterlagen.

10.2 Kommunikation

Der Bund resp. das SECO ist zuständig für die politische Kommunikation und die Öffentlichkeitsarbeit über die NRP auf nationaler Ebene. Es stellt Grundlagen und Hilfsmittel zur Verfügung (wie z.B. das NRP-Logo), die bei der Kommunikation eingesetzt werden können.

Der Kanton ist zuständig für die Kommunikation über die Umsetzung der NRP auf kantonaler Ebene. Er informiert über Fördermöglichkeiten, Ansprechstellen und -prozesse sowie über die durch die NRP geförderten Projekte. Er zeigt Wirkung und Nutzen der Förderung auf und sensibilisiert die Projektträger bezüglich deren Rolle in der NRP-Kommunikation.

Die Projektträger/Finanzhilfe-Empfänger haben bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit nebst der Unterstützung des Kantons auch auf jene des Bundes hinzuweisen.

10.3 Öffentlichkeitsprinzip

Der Kanton erklärt sich damit einverstanden, dass das SECO oder das WBF im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ; SR 152.3) die vorliegende Programmvereinbarung zugänglich machen und/oder über den Inhalt dieses Vertrags informieren kann, namentlich über die konkreten Ziele, die Bundesfinanzierung und den betroffenen Kanton. Bei den geförderten Projekten können Projekttitle, die jeweiligen Bundesbeiträge sowie der/die Name/n und die Adresse/n des/der begünstigten Bundesfinanzhilfe-Empfänger(s) kommuniziert werden.

Der Kanton verpflichtet sich, dieses Öffentlichkeitsprinzip auch in seinen Entscheidungen gegenüber den zu fördernden Projektträgern ausdrücklich festzuhalten.

10.4 Politikübergreifende Abstimmung

Der Kanton verpflichtet sich, die in seine Zuständigkeit fallenden Entscheide mit den betroffenen Sektoralpolitiken sowohl sachlich als auch finanziell abzustimmen und deren Anliegen zu berücksichtigen (insbesondere Innovationspolitik, Tourismuspolitik, Raumkonzept Schweiz, Agglomerationspolitik, Politik für die ländlichen Räume und Berggebiete, Natur- und Landschaftsschutz, Wald- und Holzwirtschaftspolitik, Agrarpolitik, Energiepolitik).

Der Kanton weist gegenüber dem Bund aus, wie er die Ziele der nachhaltigen Entwicklung bei der Durchführung des kantonalen Umsetzungsprogramms und bei der Auswahl der Projekte berücksichtigt. Für Projekte, die massgebliche Zielkonflikte zwischen wirtschaftlichen, ökologischen oder gesellschaftlichen Zielen aufweisen, ist eine Nachhaltigkeitsbeurteilung vorzusehen.

Die Genehmigung des kantonalen Umsetzungsprogrammes zur Regionalpolitik stellt insbesondere kein Präjudiz für Genehmigung und Bewilligungen im Rahmen bundesrechtlich geregelter Verfahren ausserhalb der Regionalpolitik dar. Vorhaben

mit räumlichen Auswirkungen müssen im Rahmen der ordentlichen Planungsverfahren (unter anderem kantonale Richtplanung, kommunale Nutzungsplanung abgestimmt und festgelegt werden.

Ferner ist das Umsetzungsprogramm mit der kantonalen Bergbahnförderstrategie abzustimmen.

Bei Massnahmen, welche nicht den primären Förderschwerpunkten Tourismus und Industrie gemäss Mehrjahresprogramm NRP 2016-2023 des Bundes zugeordnet werden können, sind prioritär die Fördermöglichkeiten der Sektoralpolitiken zu prüfen, bevor regionalpolitische Mittel in Betracht gezogen werden (z.B. Agrarpolitik, Energiepolitik, Waldpolitik/Holzwirtschaft).

10.5 Monitoring, Controlling, Reporting, Evaluation

Der Kanton ist für das Controlling und das Reporting an den Bund verantwortlich.

Der Bund erfüllt seine gesetzlichen Aufgaben gestützt auf die Verwendung von CHMOS als Controlling- und Monitoring Standard-Instrument für die NRP-Projekte.

Der Kanton verpflichtet sich, die vereinbarten Projektmindestinformationen via CHMOS halbjährlich zu liefern. Bund und Kanton tauschen sich unter dem Jahr proaktiv, über den Stand der Umsetzung des Programms aus, insbesondere wenn das Erreichen von vereinbarten Vertragszielen gefährdet ist.

Gegen Ende der Programmperiode wird unter Federführung des Bundes und Mitarbeit der Kantone die gesetzlich vorgeschriebene Evaluation des Mehrjahresprogramms durchgeführt. Bund und Kantone sind frei weitere Evaluationen durchzuführen. Die dazu notwendigen Mittel sind nicht in dieser Vereinbarung enthalten. Outputs und Outcomes mit den entsprechenden Indikatoren bilden die Grundlage für das Controlling, das Monitoring und die Evaluationen. Die Impact-Ebene soll als Orientierungsgrösse dienen und ist nicht Controlling-Gegenstand.

Im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Evaluation des Mehrjahresprogramms vereinbaren Bund und Kanton ein Wirkungsmonitoring aufgrund von konkreten Projektbeispielen. Der Kanton liefert die benötigten Projektinformationen.

10.5.1 Jährliches Reporting und Zwischenbericht

Für das erste Umsetzungsjahr reicht der Kanton dem SECO bis spätestens Ende Februar 2021 die vom Bund geforderten Auswertungen gemäss CHMOS-Standard und einen Antrag für die Jahrestanche ein.

Für das zweite Umsetzungsjahr reicht der Kanton dem SECO bis spätestens Ende Februar 2022 die vom Bund geforderten Auswertungen gemäss CHMOS-Standard und einen Antrag für die Jahrestanche ein.

In den jeweils anschliessenden Jahresgesprächen werden die offenen Punkte geklärt und die Output-Planung für das nächste Jahr (2022: für die nächsten beiden Jahre) vereinbart. Der Kanton erstellt ein Protokoll des Jahresgesprächs, welches

vom Bund ergänzt und anschliessend von Bund und Kanton genehmigt wird. Dieses ist Bestandteil des Controllings.

10.5.2 Schlussbericht

Bis spätestens am 31. Juli 2023 legt der Kanton einen Schlussbericht über die gesamte Vertragsperiode 2020–2023 vor. Dieser enthält mindestens eine Darstellung des Grades der Zielerreichung über die gesamte Vertragsdauer gemäss Anhang 2, eine provisorische Schlussabrechnung, eine Beurteilung aus der Sicht der nachhaltigen Entwicklung sowie eine Gesamtwürdigung des Programms und der dabei gewonnenen Erkenntnisse. Der Schlussbericht wird per Ende Februar 2024 aktualisiert.

Für diesen Schlussbericht verwendet der Kanton die dazu vom Bund zur Verfügung gestellte Arbeitshilfe.

10.5.3 Finanzaufsicht

Die Finanzaufsicht ist wie folgt geregelt:

- Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen.
- Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.
- Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen.
- Alle Parteien (u.a. EFK, KFK, geprüfte Stelle, SECO) erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit diesem Vertrag.

11. Rahmenbedingungen und Anpassungsmodalitäten

11.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vertragsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung des Vertrags über Gebühr erschwert oder erleichtert, können die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen den Vertragsgegenstand neu definieren oder den Vertrag vorzeitig auflösen. Sie verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen dieser Rahmenbedingungen.

11.2 Zahlungsverzug des Bundes und des Kantons

Bei einem Zahlungsverzug des Bundes oder des Kantons [der Kantone] prüfen und vereinbaren die Vertragsparteien das weitere Vorgehen. Falls eine Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht möglich ist, steht eine Vertragsverlängerung und somit die Auszahlung der zugesicherten Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt im Vordergrund.

11.3 Antrag

Um Vertragsänderungen gemäss Ziff. 11.1 respektive 11.2 auszulösen, ist dem jeweiligen Vertragspartner unter explizitem Nachweis der Gründe ein schriftlicher Antrag zu stellen.

12. Erfüllung des Vertrags

12.1 Erfüllung

Der Vertrag gilt als durch den Kanton erfüllt, wenn die vereinbarten Vertragsziele gemäss Kapitel 6 sowie Anhang 2 am Ende der Vertragsdauer vollständig erreicht respektive allfällige Abweichungen hinreichend begründet sind. Ist der Vertrag nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung berechnet werden. Der Kanton ist für eine vertragsgemässe Verwendung der ihm gewährten Bundesbeiträge verantwortlich.

12.2 Nicht oder nur partielle Erreichung der Ziele

Falls ein in diesem Vertrag oder gemäss Anhang 2 vereinbartes Vertragsziel nur teilweise oder nicht erfüllt werden kann, ist der Kanton verpflichtet, dies dem Bund schriftlich und begründet unverzüglich mitzuteilen. Die Vertragspartner verhandeln gemeinsam das weitere Vorgehen.

12.3 Rückzahlung

Der Kanton hat lediglich Anspruch auf die Beiträge, die anteilmässig zu den erreichten Zielen berechnet werden. Sofern der Kanton Bundesbeiträge bezogen hat, die gemäss Ziff. 12.1 und 12.2 über die tatsächliche Anspruchsberechtigung hinausgehen, werden diese vom Kanton zurückbezahlt.

13. Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

13.1 Grundsatz der Kooperation

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus diesem Vertrag nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen.

13.2 Mediationsverfahren

Scheint keine Einigung möglich, so steht es jeder Vertragspartei frei, ein Mediationsverfahren einzuleiten. Die Durchführung des Mediationsverfahrens gemäss Anhang 4 ist Voraussetzung für ein anschliessendes allfälliges Beschreiten des Rechtswegs.

13.3 Rechtsweg

Der Rechtsweg richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (vgl. insbesondere Art. 120 Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110).

14. Verschiedenes

14.1 Änderung des Vertrags

Alle Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

14.2 Adressen

Zustelladresse für rechtsgültige Mitteilungen sind die Adressen der bevollmächtigten Stellen.

Volkswirtschaftsdirektion Kanton Nidwalden
Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251
6371 Stans

15. Anhänge

Folgende Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags und stehen im Fall von Widersprüchen nacheinander in folgender Rangordnung:

Der Wortlaut des vorliegenden Vertrags

Anhang 1: Das kantonale Umsetzungsprogramm Regionalpolitik 2020–2023

Anhang 2: Wirkungsmodelle, Output-Planung, Berichterstattung

Anhang 3: Finanzplanung 2020–2023

Anhang 4: Mediationsverfahren

Vertragsparteien:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF

Guy Parmelin
Bundesrat

Bern,

.....

Regierungsrat Nidwalden

Alfred Bossard
Landammann

Stans,

.....

Hugo Murer
Landschreiber

Stans,

.....

Verteiler

Schweizerische Eidgenossenschaft (1)

Kanton (1)

ANHANG 1: Das kantonale Umsetzungsprogramm Regionalpolitik 2020–2023

ANHANG 2: Wirkungsmodelle, Output-Planung, Berichterstattung

Die Wirkungsmodelle dieser Programmvereinbarung basieren auf den Wirkungsmodellen des Umsetzungsprogramms. Für die beiden Förderprioritäten RIS und Tourismus sind die Standard-Indikatoren des Bundes, dort wo diese inhaltlich deckungsgleich mit den Handlungsbereichen des Kantons sind, in den Wirkungsmodellen verbindlich. Die Wirkungsmodelle sind Grundlage für die Planung des Einsatzes der finanziellen Mittel des Bundes aus dem Fonds für Regionalentwicklung, die Berichterstattung der Kantone, das Controlling durch den Bund sowie für den definitiven Mittelanspruch der Kantone. Die Wirkungsmodelle sind nach Input (eingesetzte Mittel und Ressourcen), Output (konkrete Leistungen/Produkte), Outcome (Einwirkungen auf Zielgruppen) und Impact (Auswirkungen in Zielgebieten) strukturiert. Ziele und Indikatoren sind so spezifisch wie möglich zu formulieren, d.h. messbar, adäquat, realistisch und terminiert. Die Zielwerte der Indikatoren werden in Absprache mit dem SECO durch die Kantone festgelegt.

Wirkungsmodelle 2020–2023

1) Wirkungs- und Indikatoren-Modell für die Tourismus-Ziele

Ziel: Die Erhöhung der Wertschöpfung aus den vorhandenen natürlichen Ressourcen (Natur und Landschaft) sowie durch sinnvolle Kooperationen

- I. Förderung innovativer, wettbewerbsfähiger und attraktiver touristischer Angebote und Anlagen.
- II. Förderung von Kooperations- und Strukturentwicklungsvorhaben der Regionen.
- III. Förderung der Kooperationen mit dem Bürgerstock Resort zur Ausarbeitung neuer innovativer Angebote.
- IV. Förderung von Tourismusprojekten im Bereich der Digitalisierung.

Kein Controlling - Gegenstand

Bereich	Input	Indikator	Erhebung	Leistungen / Produkte (Output)	Indikator	Erhebung	Einwirkungen auf Zielgruppen (Outcome)	Indikator	Erhebung	Auswirkungen in Zielgebieten (Impact)	Indikator	Erhebung	
Angebotsentwicklung und touristische Infrastruktur	<p>À-fonds-perdu-Beiträge Bund und Kanton <u>Zielwert: 950 TCHF</u></p> <p>Davon à-fonds-perdu-Beiträge an interkantonale Projekte <u>Zielwert: 200 TCHF</u></p>	Soll-Ist-Vergleich Mittelleinsatz	Jahresberichte	<p>Die Angebote (wertschöpfungs- und qualitätsorientiert, innovativ) sind entwickelt. Die benötigte Infrastruktur ist erstellt.</p> <p>Nachhaltigkeit von Angeboten ist überprüft und verbessert.</p>	<p>Die Angebote liegen vor und die allenfalls benötigte Infrastruktur ist gebaut. <u>Zielwert: 3 neue Angebote, davon 2 mit Digitalisierungsaspekt</u></p> <p>Die Angebote sind entlang der touristischen Wertschöpfungskette abgestimmt.</p>	Jahresberichte und Jahresgespräche	<p>Die Leistungsträger verhalten sich innovativ und tätigen Investitionen in qualitätsorientierte touristische Angebote und Infrastrukturen.</p> <p>Die Leistungsträger binden branchenübergreifende Angebote ein.</p>	<p>Umsatzentwicklung der unterstützten Angebote und Infrastrukturen. <u>Zielwert: positive Entwicklung</u></p> <p>Qualitative Einschätzung der Angebote und der Anbieter. <u>Zielwert: positive Entwicklung</u></p>	<p>Jahresrechnung und Jahresberichte der unterstützten Projekte, Investitionsvolumen in touristische Infrastruktur.</p> <p>Gespräche mit Leistungsträgern.</p> <p>Medienberichterstattungen.</p> <p>Statistik HESTA des BFS</p>	<p>Die Wettbewerbsfähigkeit der touristischen Leistungsträger ist gestiegen oder kann gehalten werden</p> <p>Die Wertschöpfung für die Region ist gestiegen</p> <p>Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region</p>	<p>Gleicher oder grösserer Indexwert beim BAK Top Index für die Performance des alpinen Tourismus</p> <p>Wertschöpfungssteigerung</p> <p>Umfrage bei touristischen Leistungserbringern</p>	<p>Publikation BAK Economics "Performance des alpinen Tourismus" (Jeweils im Februar)</p> <p>Evaluation / Case Study</p>	
Touristische Vernetzung und Kooperation	<p>Darlehen an touristische Infrastruktur <u>Zielwert: 3 Mio CHF</u></p>	Soll-Ist Vergleich Mittelleinsatz	Auszahlungen CHMOS	<p>Mit anderen Anbietern wird verstärkt zusammengearbeitet, sowohl lokal als auch über Gemeinde- und Kantonsgrenzen hinweg.</p>	<p>Kooperations- und Zusammenarbeitsprojekte werden lanciert. <u>Zielwert: 3 neue Projekte, davon 2 mit Digitalisierungsaspekt</u></p> <p>Touristische Leistungsanbieter setzen auf nachhaltige Angebote.</p>	Enge Beobachtung der Entwicklung der Tourismusbranche im Kanton Nidwalden.	<p>Die touristischen Leistungsträger wie auch die lokalen Tourismusverbände suchen proaktiv die gegenseitige Zusammenarbeit</p>	<p>Positive Entwicklung der Gästezahlen, Ersteintritte oder der Frequenzen.</p>					

Steuerung und Entwicklung:

Abstimmung mit konzeptionellen Grundlagen (Richtplan, Amtsdauerplanung usw.), Abstimmung mit Bund, Verknüpfung von Projekten über institutionelle und/oder geographische Grenzen hinweg, Mobilisierung regionaler Akteure, Begleitung bei Antragsstellung, Dialog mit Anspruchsgruppen, Förderung der Kooperationsbereitschaft zwischen den Akteuren, Sektoralpolitische Zusammenarbeit und Abstimmung, Monitoring und Controlling, Leistungsvereinbarung zwischen Kanton Nidwalden und REV Nidwalden und Engelberg, Leistungsvereinbarung zwischen Kanton Nidwalden und Tourismusverein Nidwalden.

2) Wirkungs- und Indikatoren-Modell für die Technologie und Innovation-Ziele

Ziel: Erhöhung der Wertschöpfung aus dem vorhandenen Know-How der Unternehmen und den Hochschulen; Inwertsetzung wirtschaftlicher Potentiale und Förderung weiterer überbetrieblicher Initiativen

- I. Nachhaltige Stärkung der KMU's über gezieltes Innovationscoaching und stetigen Wissens- und Technologietransfer.
- II. Beteiligung an Projekten zur Erschliessung von wirtschaftlichem Potential aus einzigartigen Standortfaktoren.
- III. Förderung von überbetrieblichen Initiativen zur Nutzung brachliegender Immobilien sowie zur Ausbildung, Bereitstellung und Haltung von Fachkräften.

Kein Controlling - Gegenstand

Bereich	Was muss man dafür bereitstellen?	Wie kann ich den Input erkennen?	Wie kann ich dies messen?	Was muss man dafür tun?	Wie kann ich das Resultat /Ergebnis erkennen?	Wie kann ich dies messen?	Was muss sich dafür bei den Zielgruppen verändern?	Wie kann ich die Veränderung erkennen?	Wie kann ich dies messen?	Was wollen wir bewirken?	Wie kann ich die Wirkung erkennen?	Wie kann ich dies messen?
Bereich	Input	Indikator	Erhebung	Leistungen / Produkte (Output)	Indikator	Erhebung	Einwirkungen auf Zielgruppen (Outcome)	Indikator	Erhebung	Auswirkungen in Zielgebieten (Impact)	Indikator	Erhebung
Unternehmens- und systemübergreifende Vernetzung und Zusammenarbeit. Optimale Nutzung und Inwertsetzung von Standortfaktoren	À-fonds-perdu-Beiträge Bund und Kanton Zielwert: 100 TCHF Davon à-fonds-perdu-Beiträge an interkantonale Projekte Zielwert: 20 TCHF	Soll-Ist Vergleich Mittleinsatz	Jahresberichte Auszahlungen CHMOS	Die bestehenden Plattformen* für die unternehmens- und systemübergreifende Zusammenarbeit leisten einen Beitrag zugunsten der Nidwaldner Unternehmen (zB. Lancierung von wertschöpfungs- oder fachkräfteorientierten Projekten).	Kooperations- und Zusammenarbeitsprojekte werden lanciert. Zielwert: 2 Projekte Unternehmen engagieren sich in Verbänden und nehmen an kantonalen Wirtschaftsveranstaltungen teil. Zielwert: 20% des relevanten Unternehmensbestandes in NW nimmt teil	Enge Beobachtung der Wirtschaftsregion Nidwalden und Engelberg Gespräche mit Branchenvertretern und Wirtschaftsverbänden. Teilnahmestatik bei Anlässen von pro Wirtschaft NW/Engelberg Mitgliederstatistik pro Wirtschaft NW/Engelberg	Die Unternehmen nutzen Kooperationspotentiale und Synergien, um ihre Exportfähigkeit zu verbessern.	Nutzen und konkrete Wirkung der "überbetrieblichen Plattformen": Hat das erworbene Wissen und das erweiterte Netzwerk die Geschäftsentwicklung positiv beeinflusst? Zielwert: Zufriedene Unternehmer und Unternehmerinnen	Gespräche mit Leistungsträgern Medienberichterstattungen Umfrageresultate WIBARO	Die Wirtschaft steigert ihre Konkurrenzfähigkeit, ist besser vernetzt und innovativer Die Wertschöpfung für die Region ist gestiegen	Verbesserung beim UBS-Wettbewerbsindikator in Bereich "Wirtschaftsstruktur" und "Innovation" Wertschöpfungssteigerung	UBS-Wettbewerbsindikator Evaluation / Case Study

* Gemeint sind insbesondere pro Wirtschaft Nidwalden/Engelberg (www.prowirtschaft.ch) sowie der Nidwaldner Gewerbeverband (www.gewerbe-nw.ch).

Steuerung und Entwicklung:

Abstimmung mit konzeptionellen Grundlagen (Richtplan, Amtsdauerplanung usw.), Abstimmung mit Bund, Verknüpfung von Projekten über institutionelle und/oder geographische Grenzen hinweg, Mobilisierung regionaler Akteure, Begleitung bei Antragsstellung, Dialog mit Verbänden und Unternehmen, Förderung der Kooperationsbereitschaft zwischen den Akteuren, Sektorpolitische Zusammenarbeit und Abstimmung, Monitoring und Controlling, Leistungsvereinbarung zwischen Kanton Nidwalden und REV Nidwalden und Engelberg.

Output-Planung 2020

Nachfolgend werden die Outputs für 2020 möglichst konkret angegeben. Sie leiten sich vom Wirkungsmodell ab. Wo nötig und sinnvoll werden sie mit weiteren Outputs ergänzt. Für die weiteren Jahre werden die Outputs je nach Programmgrösse im Zwischenbericht oder im Jahresgespräch für das laufende Jahr diskutiert und protokolliert.

Vertragsziele	Leistungen / Produkte (Output)	Indikatoren
Vertragsziel 1 Tourismus	<u>Output 1:</u> Verstärkte Vernetzung der touristischen Leistungsträger	<u>Indikator:</u> Anzahl Zusammenarbeitsprojekte <u>Zielwert:</u> 2 neue Projekte
	<u>Output 2:</u> Es entstehen branchenübergreifende Angebote	<u>Indikator:</u> Anzahl und Art der Angebote <u>Zielwert:</u> neue "Leuchtturmangebote" entstehen
	<u>Output 3:</u> Zusammenarbeit der Touristischen Leistungsträger und Tourismusorganisationen	<u>Indikator:</u> Anzahl Zusammenarbeitsprojekte <u>Zielwert:</u> 2 neue Projekte
Vertragsziel 2 Technologie und Innovation	<u>Output 4:</u> Die Unternehmen nutzen Kooperationspotentiale und Synergien, um ihre Exportfähigkeit zu verbessern.	<u>Indikator:</u> WIBARO-Umfrage <u>Zielwert:</u> qualitative Einschätzung
Regionalmanagement	<u>Output 5:</u> Der REV Nidwalden/Engelberg leistet zielorientierte, effiziente Arbeit.	<u>Indikator:</u> Anerkennung der Leistungen des REV <u>Zielwert:</u> positive Wahrnehmung

Berichterstattung

Die Berichterstattung zu Output-Indikatoren findet jährlich anlässlich des Jahresgespräches oder im Zwischenbericht statt. Die Berichterstattung zu Outcome-Indikatoren findet spätestens mit dem provisorischen Schlussbericht (nach gut 3 Jahren) statt. Die Impact-Indikatoren sind eine Empfehlung und nicht Gegenstand der obligatorischen Berichterstattung. Siehe dazu auch Kapitel «10.5.1 Jährliches Reporting und Zwischenbericht»

Bund und Kanton tauschen sich unter dem Jahr proaktiv gegenseitig über den Stand der Umsetzung des Programms aus, insbesondere wenn das Erreichen von vereinbarten Vertragszielen gefährdet ist.

ANHANG 3: Finanzplanung 2020–2023

Globalbeiträge pro Programmziel 2020–2023:

	Bund	Kanton	Dritte	Total
à-fonds-perdu, ohne RIS (Art. 4-5)*	600'000	600'000	582'500	1'782'500
A Ziel 1: Tourismus	475'000	475'000	475'000	1'425'000
B Ziel 2: Technologie und Innovation	50'000	50'000	50'000	150'000
C Regionalmanagement	75'000	67'500	57'500	200'000
RIS (à-fonds-perdu; Art. 4-5)**	<i>(RIS-Zentralschweiz; läuft über Lead-Kanton Luzern)</i>			
Darlehen (Art. 7)	2'000'000	2'000'000	4'000'000	8'000'000
A Ziel 1: Tourismus	1'500'000	1'500'000	3'000'000	6'000'000
B Ziel 2: Technologie und Innovation	500'000	500'000	1'000'000	2'000'000

* Die à-fonds-perdu-Beiträge werden in kantonale und interkantonale Projekte investiert. Der Zielwert für den Anteil interkantonalen Projekte an den à-fonds-perdu Projektfinanzierungen (inkl. Regionalmanagement, ohne RIS) beträgt mindestens 25%.

** Der Beitrag des Bundes an das RIS wird Zentralschweiz Innovativ über den Lead-Kanton Luzern ausgerichtet (CHF 2'720'000). Der Anteil für den Kanton Nidwalden beträgt CHF 168'000 à fonds perdu.

ANHANG 4: MEDIATIONSVERFAHREN

Bevor der ordentliche Rechtsweg beschritten wird, leiten die Vertragsparteien das vertraglich festgelegte Mediationsverfahren ein.

Das Mediationsverfahren wird von drei Mediatoren respektive Mediatorinnen durchgeführt, die wie folgt eingesetzt werden: Je ein Mitglied wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Kanton [den Kantonen] benannt. Die beiden benannten Mitglieder bezeichnen einvernehmlich das dritte Mitglied. Bei Uneinigkeit entscheidet die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Die Mediatoren respektive Mediatorinnen entscheiden unter sich mit einfachem Mehr.

Im Mediationsverfahren vermitteln die Mediatoren zwischen den Parteien und unterbreiten ihnen Lösungsvorschläge zu den streitigen Fragen.

Die Mediatoren respektive Mediatorinnen geben sich eine Geschäftsordnung. Diese ist durch die Vertragsparteien zu genehmigen.

Die Kosten der Mediation, deren Kostenfaktoren in der Geschäftsordnung festzulegen sind, tragen der Kanton [die Kantone] und der Bund je zur Hälfte.

Falls innert sechs Monaten seit Einleitung des Mediationsverfahrens durch die Vertragsparteien keine einvernehmliche Lösung der streitigen Fragen erzielt werden konnte, steht es jeder Vertragspartei frei, den ordentlichen Rechtsweg gemäss Ziff. 13.3 zu beschreiten.